

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

- eines Bebauungsplanes —¹⁾
- der Änderung eines Bebauungsplanes —¹⁾

Der Stadt- — Markt- — Gemeinderat hat am 07. Februar 1984 für das Gebiet
Unterreit-Nord (Teil des Flurstücks, Gemarkung Elsbeth Nr. 540)

einen Bebauungsplan — die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ — als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan — Diese Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ ist von der Regierung von/der¹⁾ _____ vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 09.07.1984 Nr. 61-610/2 Sg. 35/4 genehmigt worden — gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BBauG als genehmigt.¹⁾

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft —¹⁾ Gars, Außenstelle Unterreit, sowie in der Geschäftsstelle im Rathaus Gars, Hauptstraße 3, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes — wird der Bebauungsplan — die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Amtsblatt und Anschlag
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am ³⁾ <u>24.07.</u> 19 <u>84</u>
Abgenommen am <u>07.08.</u> 19 <u>84</u>
Gars a. Inn, 09.07.1984
<i>Laura Böge</i> (Unterschrift und Dienstbezeichnung)
Verwaltungsamtmann

Gars a. Inn, den 23.07.1984
Ort, Tag
Verwaltungsgemeinschaft
Gars a. Inn
Dienststelle
[Handwritten Signature]
Unterschrift
Verwaltungsamtmann
Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Begründung der Genehmigung:

Nach § 11 in Verbindung mit § 147 Abs. 3 BBauG und § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz / Städtebauförderungsgesetz bedarf der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§§ 11 Satz 2, 6 Abs. 2 BBauG).